

## Veröffentlichungspflichten 2024

<b>Netzbereich</b>	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
<b>Gesetz/ Verordnung</b>	§ 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG Veröffentlichungspflichten  (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:  2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
<b>Stand</b>	31.12.2023

### § 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG – installierte Leistung

Ebene	in MVA
HS / MS	6.461